

Bekanntmachung

von Bauleitplänen

A) Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl I S. 2141) genehmigt.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 910 – Lichtscheider Straße/Oberbergische Straße -

Gebiet: Siehe Bebauungsplan Nr. 910

Beschluß des Rates der Stadt vom 05.11.2001

Verfügung der Bezirksregierung vom 25.04.2002 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.11.2001 den nachfolgend genannten Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 910 – Lichtscheider Straße/Oberbergische Straße -

Geltungsbereich: Das Plangebiet wird begrenzt von der Oberbergischen Straße im Osten, dem rechtskräftig festgesetzten GI-Gebiet (nördlich Lichtscheider Str., im Bebauungsplan Nr. 156) im Süden, im Norden vom Wanderweg Obere Böhle bzw. dem Böhler Weg und im Südwesten vom Gebäudekomplex der Barmer Ersatzkasse mit vier bis sieben Geschossen. Unmittelbar östlich des Plangebietes grenzt das Gewerbegebiet zwischen Oberbergischer Straße und Oberer Lichtenplatzer Straße an.

Mit dieser Bekanntmachung treten die unter A) genannten Bauleitpläne in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

B) Bekanntmachung von Satzungen

Satzung der Stadt Wuppertal zur Teilung von Grundstücken im Bebauungsplan Nr. 910
– Lichtscheider Str. / Oberbergische Str. -

Aufgrund der §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW. S.245) i.V. mit §19(1) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl. I.S.2142) , nach Änderung zuletzt berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 05.11.2001 folgende Satzung beschlossen.

§1

Die Teilung eines Grundstückes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 910 – Lichtscheider Str. /Oberbergische Str.- bedarf der Genehmigung durch die Stadt Wuppertal.

§2

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.05.2002
Der Oberbürgermeister

gez.

Dr. Hans Kremendahl

Bekanntmachung

von Bauleitplänen

A) Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl I S. 2141) genehmigt.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 485/1 – Wulfeshohl/Ost -

Gebiet: Siehe Bebauungsplan Nr. 485/1

Beschluß des Rates der Stadt vom 05.11.2001

Verfügung der Bezirksregierung vom 25.04.2002 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.11.2001 den nachfolgend genannten Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 485/1 – Wulfeshohl/Ost -

Geltungsbereich: Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 485/1 -Wulfeshohl/Ost- der Stadt Wuppertal erfasst den Geltungsbereich beiderseits der Ehrenberger Straße zwischen der Straße Adamsbusch und dem Südrand der Ortslage Ehrenberg 1 - jedoch ohne die Ortslage Ehrenberg 1 selbst - mit einer Tiefe östlich der Ehrenberger Straße bis zu 320 m und westlich der Ehrenberger Straße bis zu 580m.

Innerhalb dieses Geltungsbereiches wird durch die Änderung Nr. 485/1 lediglich eine Teilfläche westlich der Ehrenberger Straße, südlich der Häuser Ehrenberger Str. Nr. 108 und Hedwig-Schreiber-Weg Nr. 3 bis 7 in einer Tiefe bis zu 40m, sowie östlich der Ehrenberger Straße zwischen den Häusern Ehrenberger Str. Nr. 107 und Nr. 119 in einer Tiefe bis zu 115m betroffen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die unter A) genannten Bauleitpläne in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

B) Bekanntmachung von Satzungen

Satzung zur Teilung von Grundstücken im Bebauungsplan Nr. 485/1 – Wulfeshohl/Ost -

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit dem § 19 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 05.11.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Teilung eines Grundstückes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 485/1 – Wulfeshohl/Ost -- bedarf der Genehmigung durch die Stadt Wuppertal.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.05.2002
Der Oberbürgermeister

gez.

Dr. Hans Kremendahl

Bekanntmachung

von Bauleitplänen

A) Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl I S. 2141) genehmigt.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 463 – Westfalenweg / Wilhelm-Raabe-Weg -

Gebiet: Siehe Bebauungsplan Nr. 463

Beschluß des Rates der Stadt vom 05.11.2001

Verfügung der Bezirksregierung vom 25.04.2002 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.11.2001 den nachfolgend genannten Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 463 – Westfalenweg / Wilhelm-Raabe-Weg -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 463 – Girardetstr. - erfasst den Bereich zwischen dem Westfalenweg und dem Wilhelm-Raabe-Weg und zwischen dem Mirker Hain und der Siedlung Bredtchen.

Innerhalb dieses Geltungsbereiches wird durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes lediglich eine Teilfläche südlich des Westfalenweges, östlich und nördlich der Girardetstraße sowie ein ca. 40m langes Teilstück des Wilhelm-Raabe-Weges hin zum Wald Mirker Hain betroffen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die unter A) genannten Bauleitpläne in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

B) Bekanntmachung von Satzungen

Satzung zur Teilung von Grundstücken im Bebauungsplan Nr. 463 – Westfalenweg / Wilhelm-Raabe-Weg -

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit dem § 19 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 05.11.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Teilung eines Grundstückes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 463 – Westfalenweg / Wilhelm-Raabe-Weg - bedarf der Genehmigung durch die Stadt Wuppertal.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.05.2002
Der Oberbürgermeister

gez.

Dr. Hans Kremendahl

Bekanntmachung

von Bauleitplänen

A) Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl I S. 2141) genehmigt.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 1015 – Haarhauser Bruch -

Gebiet: Siehe Bebauungsplan Nr. 1015 V

Beschluß des Rates der Stadt vom 24.09.2001

Verfügung der Bezirksregierung vom 25.04.2002 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2001 den nachfolgend genannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1015 V – Haarhauser Bruch -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich behandelt die Flächen des bisherigen Tennisplatzgeländes nördlich der Straße Haarhausen und westlich des nördlichen Verlaufes der Straße Mählersbeck. Der Geltungsbereich schließt die östlich verlaufende Verkehrsfläche Mählersbeck und die bereits im Bebauungsplan Nr. 819 festgesetzte südliche Verkehrsfläche Haarhausen mit ein.

Mit dieser Bekanntmachung treten die unter A) genannten Bauleitpläne in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

B) Bekanntmachung von Satzungen

Satzung der Stadt Wuppertal zur Teilung von Grundstücken im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1015 V - Haarhauser Bruch -

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit dem § 19(1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 24.09.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Teilung eines Grundstückes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1015 V - Haarhauser Bruch - bedarf der Genehmigung durch die Stadt Wuppertal.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.05.2002
Der Oberbürgermeister

gez.

Dr. Hans Kremendahl

**Planfeststellung gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom
08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zur Zeit gültigen Fassung für den Ausbau
der Wuppertaler Schwebebahn;
Ausbau der Haltestelle „Werther Brücke“ von Stütze 425 bis 428**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) vom
16.04.2002, Az.: 58.50-14/1-01, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes
(einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 10.06.2002 bis einschließlich 24.06.2002

bei der Stadt Wuppertal in der Plankammer (Zi. 156), Rathaus Barmen (Neubau), Große Flur-
straße 10, 42275 Wuppertal während der Dienststunden, montags, dienstags und mittwochs von
8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von
14.00 bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden wor-
den ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zuge-
stellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW von 12.11.1999 (GV
NW S. 602)).

Wuppertal, den 16.05.2002

gez.

Uebrick
(Beigeordneter)

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für den Ausbau der Wuppertaler Schwebebahn;

Ausbau der Haltestelle Oberbarmen und Wagenhalle Oberbarmen im Bereich Brücke 465 bis Stütze 473
(Az.: 58.50 – 14/9 – 01)

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) vom 12.04.2002, Az.: 58.50 – 14/9 – 01, liegt in der Zeit **vom 10. 06. bis 24. 06. 2002** (einschließlich) bei der Stadt Wuppertal, Plankammer, Zimmer 156, Rathaus-Erweiterung, Große Flurstraße 10, 42275 Wuppertal (Mo., Die., Mi., 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr, Do. 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr, Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde von den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW vom 12.11. 1999 (GV NW S. 602)).

Wuppertal, den 16.05.2002

der Oberbürgermeister

i. V.

gez.

Uebrick Beigeordneter